

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 27. Dezember 2023	Nr. 304
------	--------------------------------	---------

Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 8. November 2023 folgende Änderungen der §§ 1, 2, 4 und 6 der Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Juli 1972 (Brem.ABl. S. 507), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2014 (Brem.ABl. S.520), beschlossen:

1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die beschlossenen Beitragssätze werden auf der Kammerhomepage sowie nachrichtlich im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Kammerangehörige hat bis Ende April eines jeden Jahres die seiner Beitragsverpflichtung zugrunde zu legenden Einnahmen des Vorjahres in einer Beitragserklärung mitzuteilen und durch Nachweise (z.B. Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe) zu belegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Kammerangehörige, die die Beitragserklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, werden der höchsten Stufe ihrer Beitragsgruppe zugeordnet.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Fälligkeit der Beiträge, Beitragsbescheide

(1) Der Beitrag wird in einer Rate fällig.

(2) Die Beitragsbescheide ergehen, sobald die Beitragssätze gemäß § 1 Absatz 6 veröffentlicht sind und eine Beitragserklärung nach § 2 Absatz 1 an die Kammer übermittelt wurde.

(3) Beitragsbescheide nach § 2 Absatz 4 (keine Beitragserklärung abgegeben) ergehen nach Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 1.

(4) Bei einer dauerhaft konstanten Einnahmesituation, insbesondere aufgrund Berufsunfähigkeit oder Renteneintritt nach § 1 Absätze 2 bis 4, kann die Kammer auf begründeten Antrag in Textform eine dauerhaft geltende Beitragsstaffel festsetzen. Ein Dauerbeitrag kann auch für die jeweilige Höchststufe vereinbart werden. In den Fällen nach Satz 1 und Satz 2 entfällt die jährliche Pflicht nach § 2 Absatz 1. Die entsprechenden Beitragsbescheide ergehen zum Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(5) Beitragsbescheide werden den Betroffenen gemäß § 122 Abgabenordnung bekannt gemacht.“

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf formlosen Antrag gewährt die Geschäftsstelle eine Ratenzahlung für den Mitgliedsbeitrag auf Basis eines Zahlungsplans. Der Zahlungsplan soll vorsehen, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag bis zum 30. November des Jahres, in dem die Beitragspflicht besteht, durch das Kammermitglied geleistet wurde.“

Ausgefertigt am 20. November 2023

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 8. November 2023 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 16 Absatz 4 des Bremischen Architektengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Bremen, den 19. Dezember 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
-Aufsichtsbehörde-